

zu fordern, als die Individual-Contribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

§. 12.

Annahme der neuen Cassen-Billets bey landesherrlichen Cassen und

Werden nach Maaßgabe des 9ten Sphi des Edicts vom 6ten May 1772. hinwiederum die neuen Billets wie die zeitherigen, nach gleichmäßigem billigen Verhältnisse, bey allen Unsern Cassen auf alle diejenigen Ausgaben, derenthalber nicht ausdrücklich auf baares Geld contrahirt ist, an baaren Geldes Statt mit ausgegeben. Jedoch bleiben hiervon nicht allein die nurgedachten contractmäßigen Zahlungen, sondern auch hauptsächlich die Steuer- und Cammer-Credit-Cassen ferner gänzlich ausgenommen, als in Ansehung welcher es bey der zeitherigen Verfassung völlig verbleibt.

§. 13.

Verhalten der Cassirer und Einnehmer dabey.

Wir wiederholen hierbey die Disposition des 10ten Sphi des Edicts de anno 1772., daß alle Unsere Cassirer, Rechnungsführer, Beamte und Einnehmer, auch die neuen Cassen-Billets wie die zeitherigen, in so ferne wegen deren Richtigkeit kein Zweifel entstehet, nach Inhalt vorstehender Zween Sphen bey sonst ohnfehlbar zu gewartendem ernstem Einsehen und, nach Befinden sofortiger Cassation, ohnweigerlich auf die gesetzten Einnahme-Branchen für voll anzunehmen, auch resp. für baar Geld oder sonst also wieder auszugeben, besonders hierbey die Contribuenten auf keinerley Art zur Uagebühr zu beschweren, noch etwa, unter welchem

Vor.